

erkennen, ihre Tätigkeit in dem Land rechtmäßig auszuüben, die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations- und Versammlungsfreiheit sowie des friedlichen Demonstrationsrechts zu gestatten und die Urteile für politische Straftaten überprüfen zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen anzupassen, die im Völkerrecht und in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte ratifiziert, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Versammlung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und unabhängigen nationalen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/201. Die Menschenrechte in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/151 vom 20. Dezember 1993,

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup> verankerten Grundsätzen sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Übereinkünften festgelegt sind,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1994/80 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>32</sup>, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Haiti und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorlegen kann,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten sowie des ehemaligen Sonderabgesandten um die Wiederherstellung demokratischer Institutionen in Haiti,

*mit Genugtuung* über die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti,

*in Anerkennung* all dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte in Haiti getan hat, wann immer die Umstände dies zuließen,

*mit Genugtuung* über die Wiederherstellung der demokratischen Ordnung und die Rückkehr von Jean-Bertrand Aristide, dem verfassungsmäßig gewählten Präsidenten der Republik Haiti,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti am 15. Oktober 1994 und über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

2. *fordert* die haitianischen Behörden *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtspakten weiter zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Finanzmittel und Humanressourcen bereitgestellt werden, die es gestatten, gemeinsam mit der Internationalen Zivilmission in Haiti umgehend ein Sonderhilfsprogramm aufzustellen, das der Regierung und dem Volk von Haiti bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte behilflich ist;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni-Celli, über die Menschenrechtssituation in Haiti<sup>192</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen;

5. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission in Haiti, die die Aufgabe hat, zu verifizieren, in welchem Maße Haiti seinen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, das heißt seinen Verpflichtungen zur Förderung der Achtung vor den Rechten aller Haitianer und zur Stärkung der demokratischen Institutionen, nachkommt;

6. *beschließt*, die Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Informationen fortzusetzen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/202. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup> verankert sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

<sup>192</sup> A/49/513, Anhang.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich zuletzt Resolution 48/145 vom 20. Dezember 1993, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, namentlich zuletzt Resolution 1994/73 vom 9. März 1994<sup>32</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, namentlich zuletzt Resolution 1994/16 vom 25. August 1994<sup>143</sup>,

*feststellend*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran auf das Ersuchen des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission um Informationen betreffend die behaupteten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zwar geantwortet, ihm jedoch nicht gestattet hat, dem Land einen vierten Besuch abzustatten, um sich aus erster Hand vor Ort Informationen über die derzeitige Situation der Menschenrechte zu beschaffen,

*erneut erklärend*, daß die Regierungen für die Morde und Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise deren Billigung oder vorsätzliche Duldung,

*im Hinblick* auf die Feststellung des Sonderbeauftragten, wonach die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung verbleiben sollte,

*sowie im Hinblick* darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1994/16 die flagranten Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, zu denen es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin kommt,

*ferner im Hinblick* auf die abschließenden Feststellungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran<sup>193</sup> sowie von den darin enthaltenen Erwägungen und Feststellungen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die nach wie vor aus der Islamischen Republik Iran gemeldet werden;

3. *verleiht insbesondere ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Hauptpunkte der Kritik, die der Sonderbeauftragte in seinen jüngsten Berichten in bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorgebracht hat, nämlich die nach wie vor große Anzahl von Hinrichtungen, Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund

ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als lebensfähige Religionsgemeinschaft bedroht ist, das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige in letzter Zeit Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren, und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit, sowie darüber, daß Frauen, wie der Sonderbeauftragte festgestellt hat, noch immer diskriminiert werden;

4. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Todesstrafe nach wie vor breite Anwendung findet, insbesondere in Fällen, in denen ihre Anwendung gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>118</sup> verstößt;

5. *verleiht außerdem ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Salman Rushdie sowie Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, weiterhin Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten der im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnten Art gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung und Bestrafung der von diesen gemeldeten strafbaren Handlungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran es dem Sonderbeauftragten noch immer nicht gestattet hat, dem Land einen Besuch abzustatten, und daß er in Ermangelung ihrer vollen Unterstützung seinen Auftrag somit nicht vollständig erfüllen konnte;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die vom Sonderbeauftragten in den Abschnitten IV und V seines Berichts aufgezeigten Menschenrechtsprobleme zu untersuchen und zu beheben, insbesondere was die Rechtspflege und die Gewährleistung ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren betrifft;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, die im Bericht des Sonderbeauftragten erwähnte Ermordung von drei christlichen Geistlichen gründlich, sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei die Islamische Republik Iran ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen und andere Angehörige von Minderheiten, in den Genuß der darin anerkannten Rechte gelangen;

12. *schließt sich* der Auffassung des Sonderbeauftragten *an*, wonach die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin international überwacht werden sollte;

<sup>193</sup> A/49/514, Anhang; siehe auch A/49/514/Add.1 und 2.

13. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, mit dem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

15. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich auch der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'i, auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/203. Die Menschenrechtssituation in Irak

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>17</sup> verankert sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk dessen*, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/144 vom 20. Dezember 1993, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991<sup>29</sup>, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt die Resolution 1994/74 vom 9. März 1994<sup>32</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvier-

zigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

*zutiefst betroffen* über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Irak insgesamt und die anhaltenden massenhaften und schweren Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die fehlende Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

*sowie zutiefst betroffen* über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilpersonen und die Zerstörung von irakischen Städten und Dörfern sowie die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

*ferner zutiefst betroffen* über die zunehmend schweren und gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im südlichen Irak, insbesondere in den südlichen Marschen, wo umfangreiche Trockenlegungsprojekte und großangelegte Militäroperationen seitens der Regierung zahlreiche Bewohner der Sumpfgebiete zur Flucht gezwungen haben, woraufhin viele an der Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran Zuflucht gesucht haben,

*mit Genugtuung* über den Beschluß, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu entsenden, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein könnten,

*bedauernd*, daß es die Regierung Iraks nicht für nötig befunden hat, auf Anträge des Sonderberichterstatters auf Besuchserlaubnis zu reagieren beziehungsweise mit ihm zusammenzuarbeiten, und daß sie insbesondere nicht seine Fragen zu Handlungen beantwortet hat, die es unter Zuwiderhandlung der für das Land verbindlichen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte begeht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>194</sup> und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massenhaften, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten einget, insbesondere

<sup>194</sup> A/49/651, Anhang.